

Gute Gründe für ein Zusammenspiel!

Kooperationen in
der Ausbildung zur
Pflegefachfrau oder zum
Pflegefachmann

Praxisstelle in der Ausbildung

Einrichtungen, die nicht selbst ausbilden, sich aber an der Pflegeausbildung beteiligen möchten, sind willkommen! Kooperationspartner übernehmen folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Auszubildenden bei der Bearbeitung der Praxisaufgaben, die im Ausbildungsplan für den Einsatz vorgesehen sind.
- Sicherstellung der fachlichen Anleitung der Auszubildenden durch qualifizierte Praxisanleitungen oder entsprechendes Fachpersonal beispielsweise bei den Einsätzen in der Pädiatrie, Psychiatrie oder in Einrichtungen der Rehabilitation.
- Erstellung einer Leistungseinschätzung am Ende des Praxiseinsatzes.

Die Kosten für die Freistellung von Praxisanleitung bzw. Fachpersonal können durch den Ausbildungsfonds erstattet werden. Die Vereinbarung dazu treffen die Ausbildungspartner im Rahmen ihres abzuschließenden Kooperationsvertrages.

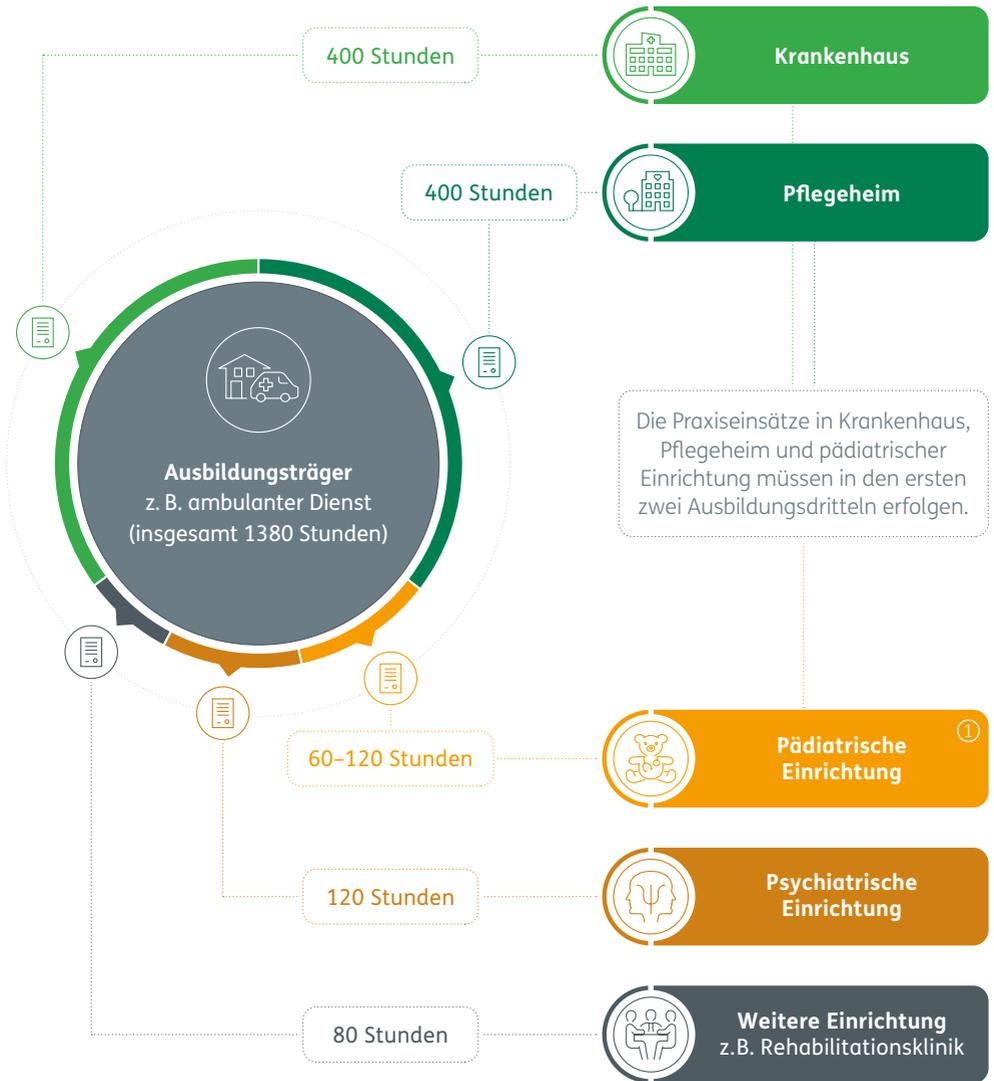
„Wir vernetzen uns mit anderen Betrieben in unserer Region.“

„Ab 2020 müssen wir uns an den Kosten der Ausbildung beteiligen.“

„Auszubildende bringen frischen Wind in unsere Einrichtung!“

„Wir tauschen unsere Auszubildenden mit den Auszubildenden anderer Ausbildungsträger.“

Kooperationen für die praktische Ausbildung in der Pflege



Die Ausbildungspartner schließen einen Kooperationsvertrag ab.

¹ Bis zum 31.12.2024 umfasst der pädiatrische Einsatz mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die frei werdenden Stunden können zur Verstärkung des Orientierungseinsatzes verwendet werden.

Aufgaben der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung gewinnt in der Pflegeausbildung weiterhin an Bedeutung. Mindestens 10 Prozent der auf einen Praxiseinsatz entfallenden Zeit nutzt die*der Praxisleiter*in, um die Auszubildenden schrittweise an die Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen und geplante, strukturierte Anleitung nach dem Ausbildungsplan durchzuführen. Auch sucht die Praxisanleitung regelmäßig den Austausch mit der Pflegeschule und führt die Ausbildungsnachweise.

Ein Musterentwurf für die Ausbildungsnachweise ist zu finden unter:

☞ www.bibb.de/pflegeberufe

Voraussetzungen für Praxisleiter*innen

- Abschluss als Pflegefachkraft,
- mindestens ein Jahr Berufserfahrung in dem Einsatzgebiet, in dem die Anleitung erfolgen soll innerhalb der letzten fünf Jahre,
- eine berufspädagogische Zusatzqualifizierung von mindestens 300 Stunden.

Praxisanleitungen, die bereits vor dem 31.12.2019 tätig waren, sind auch weiterhin als solche anerkannt. Jedoch müssen künftig alle Praxisanleitungen eine jährliche berufspädagogische Fortbildung von mindestens 24 Stunden absolvieren und nachweisen.

Kosten der praktischen Pflegeausbildung

Die Kosten für die Pflegeausbildung werden über den Ausbildungsfonds erstattet. Auch für den Aufwand z. B. zur Koordinierung der Praxiseinsätze, für die Freistellung von Praxisleiter*innen und für die Qualifizierung/Fortbildung zur Praxisanleitung entstehende Kosten sind anrechenbar. Die Vereinbarung dazu treffen die Ausbildungspartner im Rahmen ihres abzuschließenden Kooperationsvertrages.

Lernortkooperationen in der praktischen Pflegeausbildung

In der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann lernen die Auszubildenden künftig alle wesentlichen Versorgungsbereiche der Pflege kennen. Die nach dem Pflegeberufegesetz vorgeschriebenen Praxiseinsätze weist der Träger der praktischen Ausbildung im Ausbildungsplan nach und stellt sicher, dass die Einsätze gemäß der zeitlichen und inhaltlichen Gliederung der Ausbildung erfolgen.

Allerdings decken die wenigsten Ausbildungsträger alle Versorgungsbereiche der Pflege ab. Um dennoch die erforderlichen Praxiseinsätze anbieten zu können, sind Lernortkooperationen mit anderen Einrichtungen der Pflege erforderlich.

Es können sich je nach dem Tätigkeitsbereich des Ausbildungsträgers unterschiedliche Konstellationen bei den Kooperationen und entsprechend unterschiedliche Vertragsbeziehungen ergeben:

- Kooperation mit einer oder mehreren Pflegeschulen. Eventuell umfasst die Zusammenarbeit mit Pflegeschulen auch eine Aufgabenübertragung zur Koordination der Praxiseinsätze. Jeder Ausbildungsträger und jede Pflegeschule entscheidet selbst, ob sie die notwendigen Koordinierungsleistungen übertragen bzw. selbst anbieten möchte. Bietet eine Pflegeschule an, die Praxiseinsätze für den Ausbildungsträger abzustimmen, so ist es erforderlich, dass entsprechende Kooperationen mit allen für die Pflegeausbildung relevanten Versorgungsgebieten vorliegen.
- Kooperationen von Pflegeeinrichtungen unterschiedlicher Versorgungsgebiete untereinander, beispielsweise: Kooperationen zwischen stationärer Langzeitpflege mit ambulanter Pflegeeinrichtung und einem Krankenhaus können für einen Praxiseinsatz oder dauerhaft angelegt sein. Die Einrichtungen können sich zu einem dauerhaften Verbund zusammenschließen, bei dem verabredet wird, die Praxiseinsätze jeweils für die Auszubildenden der Partner sicherzustellen.
- Kooperationen des Ausbildungsträgers mit einer Praxiseinrichtung. Die Praxiseinrichtung kann beispielsweise ein kleiner ambulanter Dienst sein, der nicht selbst ausbildet, oder eine Praxisstelle, die für den pädiatrischen oder

psychiatrischen Einsatz geeignet ist, aber die weiteren Voraussetzungen für eine Pflegeausbildung nicht erfüllt.

Unterstützung zur Erstellung von Kooperationsverträgen

Für die Lernortkooperationen müssen schriftliche Kooperationsverträge geschlossen werden. Hilfreich bei der Erstellung können die folgenden Angebote sein:

- Das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) stellt auf der Webseite der Geschäftsstelle für Pflegeberufe Textbausteine mit Erläuterungen zur Erstellung von Kooperationsverträgen zur Verfügung:

☞ <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-184381>

- Musterverträge für Lernortkooperationen bietet die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG). Diese Verträge eignen sich besonders für den Krankenhausbereich.

☞ <https://www.bkg-online.de/infos-service/downloads/kooperationsvertraege-pflegeberufegesetz/muster-fuer-kooperationsvertraege-nach-dem-pflegeberufegesetz2>

- Ebenfalls Musterverträge für die unterschiedlichen Konstellationen der Lernortkooperation sind gemeinsam vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) erarbeitet worden und eignen sich besonders für Einrichtungen der Altenpflege.

☞ https://www.bpa.de/fileadmin/user_upload/MAIN-dateien/BUND/Pflegeberufegesetz/2_Kooperationsvertrag_PS_TPA_mit_Aufgabenebertragung_15.11.19.pdf

Dauerhafte Lernortkooperationen und gegenseitige Unterstützung in der Pflegeausbildung ermöglicht ein Ausbildungsverbund.

Die Partner, die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen sollten ein gemeinsames Ausbildungsverständnis haben oder offen dafür sein, dieses zu entwickeln. Ebenso sollten die Rechte und Pflichten der Einzelnen im Verbund erarbeitet und im Verbundvertrag schriftlich festgehalten werden. Gelingt es, einen Ausbildungsverbund mit gleichberechtigten Partnern aufzubauen, wird der Arbeits- und Koordinierungsaufwand in der Ausbildung dauerhaft wesentlich verringert. Aus zuverlässigen Verbundstrukturen und vertrauensvoller Zusammenarbeit lässt sich die Ausbildung qualitativ weiterentwickeln, die Kooperationsbeziehungen weiter ausbauen und zusätzliche Ressourcen beispielsweise für gemeinsame Werbeaktivitäten zur Gewinnung von Auszubildenden generieren.

Ausbildungsverbund



Verbundvertrag zwischen:

- Krankenhäusern
- Stationären Langzeitpflegeeinrichtungen
- Ambulanten Pflegediensten
- Pflegeschulen

Erstellt durch:

ArbeitGestalten
Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff
Albrechtstr. 11a
10117 Berlin
www.arbeitgestaltengmbh.de

ArbeitGestalten

© 2020 ArbeitGestalten Beratungsgesellschaft mbH

Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation
Druck: ARNOLD group
Auflage: 1.000 Stück
Februar 2020

Die Publikation wurde im Rahmen des Projektes „Ausbildung in der Pflege stärken“ erarbeitet und orientiert sich an einer Veröffentlichung des Landes Brandenburg. Danke für die gute Zusammenarbeit.

Das Projekt wird aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration in Sachsen-Anhalt gefördert.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration